

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT 2016

Die Hypo Real Estate Holding AG hat zum 13.12.2016 einen Rechtsformwechsel in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) vollzogen. Die Geschäftsleitungs- und Gesellschafterstruktur hat sich durch den Formwechsel nicht verändert. Der Corporate Governance Bericht bezieht sich somit sofern von Geschäftsleitung die Rede ist für die Zeit vor dem Rechtsformwechsel auf den Vorstand der vormaligen Aktiengesellschaft sowie für die Zeit ab dem 13.12.2016 auf die Geschäftsführung der jetzigen GmbH. Der im Corporate Governance Bericht verwendete Begriff „Gesellschafterversammlung“ umfasst ebenso den bis zum 13.12.2017 bestehenden Aufsichtsrat der vormaligen Aktiengesellschaft, sofern es sich um die Aufgaben des Aufsichtsrats handelt.

Die Hypo Real Estate Holding GmbH („HRE Holding“) ist eine Gesellschaft zur Verwaltung eigenen Vermögens einschließlich des Haltens und Verwaltens von Beteiligungen. Sie wird zu 100 % durch den „Sonderfonds für Finanzmarktstabilisierung“ („FMS“) gehalten und durch die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) überwacht. Die HRE Holding hält jährlich mindestens vier ordentliche Gesellschafterversammlungen ab.

Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung der HRE Holding erkennen die Grundsätze des Public Corporate Governance Kodex des Bundes („PCGK-B“) für die HRE Holding an. Am 06. April 2011 wurde erstmals eine Entsprechenserklärung zur Einhaltung der Empfehlungen des PCGK-B abgegeben. Eventuelle Abweichungen werden seitdem jährlich offengelegt und erläutert.

Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung der Hypo Real Estate Holding GmbH zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK-B) vom 31. März 2017

Da die Hypo Real Estate Holding AG („HRE Holding“) seit dem 13. Oktober 2009 bzw. die Hypo Real Estate Holding GmbH ab dem 13.12.2016 zu 100 % vom Finanzmarktstabilisierungsfonds – FMS („FMS“) gehalten wird und damit eine 100 %-ige Beteiligung des Bundes ist, findet der Deutsche Corporate Governance Kodex keine Anwendung. Der Vorstand der Gesellschaft hat - unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Beschlussfassung seitens des Aufsichtsrats – am 1. Dezember 2009 beschlossen, den Public Corporate Governance Kodex des Bundes mit der Maßgabe des Grundsatzes „Comply or Explain“ anzuwenden. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes am 6. Mai 2010, ebenfalls mit der Maßgabe des Grundsatzes „Comply or Explain“, beschlossen. In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, beschlossen durch die Gesellschafterversammlung am 14. Dezember 2016, wird festgelegt, dass Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung der Hypo Real Estate Holding GmbH jährlich erklären, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird und welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Hypo Real Estate Holding GmbH

Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung der HRE Holding erklären nach Ziffer 1.4 und 6.1 des PCGK-B gemeinsam:

Den von der Bundesregierung am 01. Juli 2009 verabschiedeten Empfehlungen zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes wurde und wird mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

Kodex Ziffer 4.3.1

Vor dem Hintergrund der gewährten Stabilisierungsmaßnahmen nach dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG) sowie dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) bestehen seit dem 1. April 2009 keine variablen Vergütungskomponenten. Zudem ist nach dem für die Gesellschaft anzuwendenden Restrukturierungsgesetz (§ 10 Abs. 2 a und b) eine variable Vergütung nicht zulässig und Vergütungen, die 500.000 EUR im Jahr überschreiten, sind nicht erlaubt.

Kodex Ziffer 5.1.1

Aufgrund des Wechsels der Rechtsform der Gesellschaft und des Wegfalls des Aufsichtsrats als Überwachungsorgan war im Jahr 2016 eine vollständige Überprüfung der Qualität und Effizienz seiner Tätigkeit nicht sinnvoll durchführbar und erfolgte somit nicht. Wegen der Neubesetzung des Überwachungsorgans im zweiten Halbjahr 2015 war eine systematische Überprüfung der Qualität und Effizienz seiner Tätigkeit ursprünglich für das zweite Halbjahr 2016 vorgesehen. Im Übrigen haben die Aufsichtsräte die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeit in den regelmäßig stattfindenden Sitzungen anlassbezogen diskutiert und überwacht.

Kodex Ziffer 5.1.2

Der Empfehlung, dass für die Mitglieder der Geschäftsleitung eine Altersgrenze für deren Ausscheiden aus der Geschäftsleitung festgelegt werden soll, folgt die Gesellschaft nicht. Entscheidend für den Verbleib in der Geschäftsleitung ist die fachliche Qualifikation der Mitglieder der Geschäftsleitung und nicht deren Alter.

Kodex Ziffer 5.2.1

Vorschläge zur Wahl der Mitglieder für den Aufsichtsrat erfolgten ausschließlich durch den Alleinaktionär.

Der Empfehlung, dass bei den Vorschlägen zur Wahl von Mitgliedern des Überwachungsorgans auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen hinzuwirken sei, folgt die Gesellschaft insofern nicht, als dass durch die Neuwahl des Überwachungsorgans am 21. Juli 2015 der Anteil von Frauen auf 0 % gesunken ist.

Nach dem Rechtsformwechsel der Gesellschaft in eine GmbH zum 13.12.2016 wurde auf die freiwillige Bestellung eines Aufsichtsrates im Sinne des § 52 GmbHG ver-

zichtet. Die bisher vom Aufsichtsrat der Gesellschaft wahrgenommenen Überwachungsaufgaben erfolgen zukünftig durch die Gesellschafterversammlung.

Kodex Ziffer 5.2.2

Der Empfehlung, dass für die Mitglieder der Überwachungsorgane eine Altersgrenze festgelegt werden soll, folgt die Gesellschaft nicht. Entscheidend für den Verbleib ist die fachliche Qualifikation der Mitglieder und nicht deren Alter.

Kodex Ziffer 6.2

Die Aussagen zu den Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans erfolgen im Vergütungsbericht, der separat veröffentlicht wird.

Kodex Ziffer 7.1.1

Für Zwecke des Jahresabschlusses der Gesellschaft werden grundsätzlich freiwillig die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB angewendet. Die Gesellschaft macht jedoch von der Erleichterung nach § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB Gebrauch und stellt keinen Lagebericht auf. Darüber hinaus nimmt die Gesellschaft in Einklang mit § 276 Satz 1 HGB die Erleichterung in Anspruch, Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, insoweit sie aus der Umsatztätigkeit „Vermietung Lehel Carré“ resultieren, zu einem Rohergebnis zusammenzufassen.

Kodex Ziffer 7.1.4

Zum 08. Juni 2009 übernahm der Finanzmarktstabilisierungsfonds FMS die Aktienmehrheit, so dass die HRE Holding seitdem ein vom FMS abhängiges Unternehmen ist. Auch nach dem Rechtsformwechsel in eine GmbH bleibt die HRE Holding ein von der FMS abhängiges Unternehmen, da ihre Hauptgesellschafterin der FMS ist. Für den Zeitraum bis zum Rechtsformwechsel muss kein Abhängigkeitsbericht erstellt werden, da die Vorschriften des Aktiengesetzes über herrschende Unternehmen gemäß § 7d Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetz (FMStBG) nicht auf die HRE Holding anzuwenden sind. Nach Rechtsformwechsel muss ebenfalls kein Abhängigkeitsbericht erstellt werden, da die Vorschriften des GmbHG dies nicht vorsehen.

Kreditvergabe an Organmitglieder

Die HRE Holding gewährt keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsführung.

Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Gesellschafterversammlung

Die Geschäftsleitung informiert die Gesellschafterversammlung regelmäßig und zeitnah über die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung der HRE Holding. In den or-

entlichen Sitzungen wird auch über die Risikolage, das Risikomanagement, das Neugeschäft, die Liquiditätsstrategie sowie über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, berichtet.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsführung leitet die HRE Holding in eigener Verantwortung nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung, den Vorgaben der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

Im Berichtsjahr haben sich die Zuständigkeiten nicht verändert, so dass die folgenden Personen als Mitglieder der Geschäftsleitung tätig waren:

Herr Wolfgang Groth
Herr Thorsten Schwarting

Mitglieder der Geschäftsleitung sind dem Unternehmensinteresse der HRE Holding verpflichtet, dürfen bei ihren Entscheidungen persönliche Interessen nicht verfolgen und unterliegen während ihrer Tätigkeit für die HRE Holding einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen die anderen Geschäftsleiter auf die Möglichkeit eines Interessenkonfliktes hinweisen und tatsächlich auftretende Interessenkonflikte der Gesellschafterversammlung gegenüber unverzüglich offenlegen. Im Berichtsjahr ist kein derartiger Fall aufgetreten.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bis zum Rechtsformwechsel kontinuierlich überwacht und regelmäßig bei der Leitung des Unternehmens beraten.

Er konnte sich dabei stets von der Recht-, Zweck- und Ordnungsmäßigkeit, der vom Vorstand ergriffenen Geschäftsleitungsmaßnahmen überzeugen. Der Vorstand ist seinen Informationspflichten nachgekommen und hat den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend in schriftlicher und mündlicher Form über die für das Unternehmen relevanten Vorkommnisse und Maßnahmen unterrichtet. Dies beinhaltete auch Informationen über Abweichungen des Geschäftsverlaufs von der Planung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats hatten stets ausreichend Gelegenheit, sich in den Ausschüssen und im Plenum mit den vorgelegten Berichten und Beschlussvorschlägen des Vorstands kritisch auseinanderzusetzen und eigene Anregungen einzubringen.

Insbesondere hat der Aufsichtsrat alle für das Unternehmen bedeutsamen Geschäftsvorgänge auf Basis schriftlicher und mündlicher Vorstandsberichte intensiv erörtert und auf Plausibilität überprüft.

Mit Formwechsel zum 13. Dezember 2016 hat die Gesellschafterversammlung die Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrates übernommen.

Hypo Real Estate Holding GmbH

Transparenz

Die HRE Holding stellt auf ihrer Internetseite ihren Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – zur Verfügung. Der Corporate Governance Bericht unter Einschluss der Entsprechenserklärung zum PCGK-B wird dauerhaft auf der Internetseite der HRE Holding veröffentlicht.

Risikomanagement

Risikomanagement und -controlling sind zentrale Aufgaben der Unternehmenssteuerung in der HRE Holding. Die Geschäftsleitung setzt über die Geschäftsstrategie den Rahmen der Geschäftsaktivitäten auch in Bezug auf die Risikobereitschaft. In regelmäßigen Risikoberichten an die Geschäftsleitung wird die Gesamtrisikosituation der HRE Holding umfassend analysiert und, falls erforderlich, werden risikoreduzierende Maßnahmen ergriffen. Die Gesellschafterversammlung wird über die Risikosituation regelmäßig, mindestens einmal pro Quartal, ausführlich informiert.

Compliance

Transparentes, faires, verantwortungsbewusstes und ehrliches Verhalten verbunden mit dem erforderlichen Grad an Können, Professionalität und Integrität im Verhalten untereinander und im Verhältnis zu Dritten bilden die Grundlage für die Unternehmenstätigkeit der HRE Holding. Darüber hinaus sind die Umsetzung und Einhaltung der relevanten gesetzlichen sowie internen Vorschriften und sonstigen einschlägigen Regeln zentrale Aspekte im Geschäftsablauf der HRE. Neben den rechtlichen Anforderungen legt insbesondere der Verhaltenskodex intern den ethisch-rechtlichen Rahmen fest. Dieser dient der freiwilligen Selbstkontrolle und stellt eine Orientierungshilfe für die Mitarbeiter dar. Zusätzlich existieren im Rahmen der Compliance-Organisation insbesondere Vorkehrungen zur Einhaltung von Datenschutzbestimmungen sowie zur Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HRE Holding werden zudem regelmäßig zum Datenschutz und zu Compliance-Themen geschult.

Jahresabschluss

Der von der Hauptversammlung und der Gesellschafterversammlung gewählte Abschlussprüfer Warth & Klein hat den Jahresabschluss der HRE Holding vom 31. Dezember 2016 geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Abschlussunterlagen und der Prüfungsbericht wurden dem Gesellschafter rechtzeitig zugesandt. Die Gesellschafterversammlung befasste sich in ihrer Sitzung am 30. März 2017 mit den Abschlussunterlagen. Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht wurden mit der Geschäftsführung und Vertretern des Abschlussprüfers

ausführlich diskutiert. Die Gesellschafterversammlung hat nach ihrer eigenen Prüfung keine Einwendungen gegen das Ergebnis der Prüfung des Abschlussprüfers erhoben. Die Gesellschafterversammlung hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss festgestellt.

Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht der HRE Holding beschreibt die Systematik der Vergütungssysteme für Aufsichtsrat, Geschäftsleitung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für die Geschäftsleitung werden die einzelnen Vergütungsbestandteile (monetäre Vergütung, Nebenleistungen, Regelungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung) in individualisierter Form dargestellt.

München, den 30. März 2017


Die Geschäftsführung


Die Gesellschafterversammlung